

8. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

9. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktprävention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/23

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 11. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Costa Rica, Ecuador, Gabun, Gambia, Georgien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kongo, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Panama, Peru, Philippinen, Senegal, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

59/23. Förderung des interreligiösen Dialogs

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte und 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur,

sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur⁴³, den der Generalsekretär der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 58/128 übermittelt hat,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Initiativen und Anstrengungen zur Organisation von interreligiösen Dialogen, namentlich dem am 23. und 24. September 2003 in Astana abgehaltenen ersten Kongress der Führer der Weltreligionen und traditionellen Religionen⁴⁴ und der Initiative für den interreligiösen Dialog, die auf dem vom 7. bis 9. Oktober 2004 in Hanoi abgehaltenen fünften Asien-Europa-Treffen beschlossen wurde,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass die gegenseitige Verständigung und der interreligiöse Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet des interreligiösen Dialogs und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, in dieser Hinsicht eng mit der Organisation zusammenzuarbeiten und die Anstrengungen, die sie auf diesem Gebiet unternehmen, zu koordinieren;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Regierungen und maßgeblichen internationalen Organisationen auf die Förderung des interreligiösen Dialogs zu lenken

⁴³ Siehe A/59/201.

⁴⁴ Siehe A/58/390-S/2003/916.

und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der alle dazu eingegangenen Auffassungen enthält.

RESOLUTION 59/24

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 17. November 2004 in einer aufgezählten Abstimmung mit 141 Stimmen bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

59/24. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")⁴⁵ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

⁴⁵ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁴⁶ anerkannt wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass sich das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 2004 zum zehnten Mal jährt, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen geleistet hat,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes betrachtet werden müssen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere gefördert werden,

unter Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen bei der Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Durchführung und Einhaltung des Seerechtsübereinkommens, namentlich die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Küsten- und Meeresgebiete, zu fördern,

erneut erklärend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren

⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*